

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft  
Postfach 90 02 25 · 99105 Erfurt

Lt. Verteiler

Versand nur **per E-Mail**

## Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) – Ausgabe 2019 – vom 31. Januar 2019

Die vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) erarbeiteten, geänderten Abschnitte 1 bis 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) wurden vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesanzeiger (BAnz AT 19.02.2019 B2) bekannt gegeben. Sie sind von den öffentlichen Auftraggebern aber noch nicht anzuwenden.

Der Abschnitt 1 VOB/A ersetzt den Abschnitt 1 VOB/A vom 26. Juni 2016 (BAnz AT 01.07.2016 B4).

Der Abschnitt 2 VOB/A ersetzt den Abschnitt 2 VOB/A vom 7. Januar 2016 (BAnz AT 19.01.2016 B3).

Der Abschnitt 3 VOB/A ersetzt den Abschnitt 3 VOB/A vom 7. Januar 2016 (BAnz AT 19.01.2016 B3).

Die Anwendung der Vorschriften der Abschnitte 2 und 3 VOB/A wird durch eine Verweisung in der Vergabeverordnung (VgV) bzw. der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) verbindlich vorgeschrieben. Die diesbezüglich vorzunehmende Änderung der VgV und VSVgV werden von der Bundesregierung vorbereitet.

In Umsetzung der Beschlüsse des Wohngipfels am 21.09.2018 im Bundeskanzleramt hat sich der zuständige Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss neben anderen Änderungen auf bestimmte, zeitlich befristete Wertgrenzen in der VOB/A 1. Abschnitt für die Vergabe von Bauaufträgen **zum Zwecke des Wohnungsbaus** bei nationalen Vergabeverfahren (unterhalb der EU-Schwellenwerte) geeinigt. Ohne Prüfung weiterer Voraussetzungen sind danach bei Bauaufträgen **zum Zwecke des Wohnungsbaus** freihändige Vergaben bis zu einer Wertgrenzen von 100.000 Euro und beschränkte Ausschreibungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000.000 Euro zulässig (s. Fußnote 1 zu § 3a Abs. 2 VOB/A 1. Abschnitt und Fußnote 2 zu § 3a Abs. 3 VOB/A 1. Abschnitt). Diese besonderen Wertgrenzen für Bauleistungen zum Zwecke des Wohnungsbaus gelten **zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2021**. Durch diese Möglichkeiten soll die Vergabe von Bauaufträgen und Investitionen im Wohnungsbau beschleunigt werden.

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Anita Heinz

**Durchwahl:**  
Telefon +49 361 573711-331  
Telefax +49 361 571711 309

Anita.Heinz@  
tmwwdg.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
3294/2-6-1

Erfurt  
27.02.2019

**Ministerium  
für Wirtschaft, Wissenschaft  
und Digitale Gesellschaft**  
Max-Reger-Str. 4 - 8  
99096 Erfurt

Telefon +49 361 573711-970  
Telefax +49 361 571711-990

mailbox@  
tmwwdg.thueringen.de

www.tmwwdg.de

Bitte achten Sie darauf, dass  
Ihren Schreiben beigefügte  
Unterlagen nicht geklammert  
oder geklebt sind!

Die genannte E-Mail-Adresse  
dient nicht dem Empfang von  
Mitteilungen mit einer qualifizier-  
ten elektronischen Signatur.

**Verkehrsverbindungen:**  
Straßenbahn Linie 3 und 4  
(Stadion Ost)

nigt werden.

Gemäß der Regelung des § 1 Abs. 2 ThürVgG i. V. m. Ziffer 1.1.1 Abs. 4 der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge wird in Abweichung von dem automatischen In Kraft setzen des Abschnittes 1 VOB/A in Abhängigkeit von dem Inkraftsetzen der Neuregelungen der Abschnitte 2 und 3 der VOB/A durch Änderung der Vergabeverordnung (VgV) nunmehr der Zeitpunkt des Inkrafttretens des für die Vergabe von Bauaufträgen im Unterschwellenbereich maßgeblichen **Abschnittes 1 VOB/A 2019** zum **15. März 2019** bestimmt.

Die Ressorts werden gebeten, innerhalb ihres Hauses und in ihrem Geschäftsbereich sowie den in ihrem Geschäftsbereich befindlichen sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die § 55 der Thüringer Landeshaushaltsordnung oder § 31 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung bzw. § 24 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung Doppik gilt, und den juristischen Personen des Privatrechts, die die Voraussetzungen des § 99 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erfüllen, dieses Schreiben in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt wird gebeten, den kommunalen Auftraggebern dieses Schreiben in geeigneter Weise bekanntzugeben und diese zu bitten, den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die § 55 der Thüringer Landeshaushaltsordnung oder § 31 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung bzw. § 24 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung Doppik gilt, und den juristischen Personen des Privatrechts, die die Voraussetzungen des § 99 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erfüllen, dieses Schreiben in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Im Auftrag

Gez. Anita Heinz